

II Das System des Ermittlungsverfahrens

Im Ermittlungsverfahren lassen sich drei Stadien unterscheiden: die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 102 bis 106 StPO), die Durchführung der Ermittlungen (§§ 107 bis 156 StPO) und der Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 157 bis 169 StPO).

1. Das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens umfaßt alle prozessualen Handlungen und Maßnahmen, die von dem Bekanntwerden des Verdachts einer strafbaren Handlung an bis zur Anordnung des Ermittlungsverfahrens (§ 106 StPO) bzw. dem Absehen von einer solchen Anordnung oder dem Absehen von Untersuchungen (§ 105 StPO) notwendig sind. In diesem ersten Abschnitt ist zu prüfen, ob auf Grund der Information (§ 102 StPO) die Anordnung eines Ermittlungsverfahrens begründet ist, und zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung einzuleiten ist oder nicht.

2. Wird die Strafverfolgung eingeleitet, so schließt sich daran die Durchführung der Ermittlungen, das zweite Stadium des Ermittlungsverfahrens, an. In ihm ist der Sachverhalt der Strafsache soweit aufzuklären, zu erforschen, daß das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt verantwortlich darüber entscheiden können, ob die Sache dem Gericht zur endgültigen Untersuchung und Entscheidung zu übergeben ist. Innerhalb dieses Stadiums sind die Ermittlungen durchzuführen und, wenn notwendig und gesetzlich zulässig, mit Hilfe prozessualen Zwanges die für die zu fällende Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Beweise) zu beschaffen sowie Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß sich der als Täter in Betracht kommende Bürger nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung entzieht.

3. Im Stadium des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens schließlich haben Untersuchungsorgan und Staatsanwalt die bisherigen Ergebnisse ihrer Tätigkeit mit dem Ziel und unter dem Gesichtspunkt kritisch und verantwortungsbewußt zu überprüfen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger vor Gericht gestellt wird. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung haben sie das Verfahren entweder einzustellen oder den Vorgang an das Gericht weiterzuleiten.⁴

4. Die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung (§§ 159, 165 StPO) und das Hecht des Staatsanwalts zur Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan (§ 167 StPO) werden im Rahmen des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens behandelt (s. S. 142 ff. dieses Leitfadens).⁶